

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 3 AHStatG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit der Datenübermittlung durch das Statistische Bundesamt auch den Statistischen Ämtern der Länder die Erlaubnis eingeräumt werden kann, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (Tabellen vor Anwendung der statistischen Geheimhaltung).

Begründung:

Gemäß der Begründung zu § 17 AHStatG stellt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder detaillierte Außenhandelsergebnisse für ihr jeweiliges Land zur Verfügung, um den Landesämtern eine weitere Nutzung ihrer Länderergebnisse zu ermöglichen. Allerdings wird den Statistischen Ämtern der Länder keine Möglichkeit eingeräumt, Tabellen mit statistischen

Ergebnissen an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (Tabellen vor Anwendung der statistischen Geheimhaltung). Als Folge müssten die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im Bedarfsfall solche Auswertungen stets beim Statistischen Bundesamt anfordern. Um sicherzustellen, dass die Statistischen Ämter der Länder den Bedarf ihrer Datennutzer unmittelbar erfüllen können, sollte ihnen ebenfalls eine Übermittlungserlaubnis eingeräumt werden. Dies würde auch dazu beitragen, den durch die Datenanforderungen zu erwartenden Aufwand für das Statistische Bundesamt zu verringern.

2. Zu Artikel 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 3, 4 – neu –, Absatz 3 QVWSG)

Artikel 3 § 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit diese nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung gemäß Satz 3 durch, ist es verpflichtet dem statistischen Landesamt die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „Bundesamt“ sind die Wörter „oder gegenüber dem statistischen Landesamt, in dem die deutsche Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat“ einzufügen.

bb) Nach den Wörtern „Auskünfte an“ sind die Wörter „das Statistische Bundesamt und an“ einzufügen.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass die Untersuchungen der Konzerne prioritär von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden können. Die Statistischen Landesämter führen die meisten Wirtschaftsstatistiken in eigener Verantwortung durch und haben insbesondere zu großen Konzernen bereits jahrelange und gute Kontakte. Auch die Konzernbesuche im Rahmen des Intensive Profiling werden eigenständig durch die Statistischen Landesämter durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist es gegenüber den Konzernen nicht erklärbar, warum nun das Statistische Bundesamt mittels Gesetzentwurf federführend den Kontakt im Rahmen der LCU-Arbeit übernehmen soll. Nach den bisherigen landesseitigen Erfahrungen in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass die Konzerne großes Misstrauen entwickeln können, wenn aufgrund der beabsichtigten Gesetzesregelung der Kontakt nicht mehr über die Statistischen Landesämter erfolgt. Der Kontakt mit den Unternehmensgruppen kann zielführender und langfristiger erfolgen, wenn dieser auf bestehenden gegenseitigem Vertrauen aufgebaut wird.

Grundsätzlich darf ein Kontakt beziehungsweise die Untersuchungen einer Unternehmensgruppe im Rahmen des QVWSG nicht ohne das jeweilige Statistische Landesamt erfolgen. Analog wie in anderen Statistiken liegt die Erstverantwortung bei der LCU-Arbeit bei dem Statistischen Landesamt, wo der Sitz (von der so genannten Deutschen Entscheidungseinheit) der Unternehmensgruppe liegt. Die Bearbeitung durch das Statistische Bundesamt erfolgt mit der beantragten Änderung subsidiär, unter anderem wenn das Statistische Landesamt keine Kapazitäten bereitstellen kann.